

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 15. September 1874.

1. Landaustausch bei Niederbüren.

Mit dem in dem Bericht der Deputation zur Verwaltung der öffentlichen Grundstücke vom 4. d. M. beantragten Landaustausch zwischen dem Staate und der Niederbürener Bauerschaft ist der Senat einverstanden.

2. Betrieb der Gas- und Wasserwerke im Jahre 1873.

Sofort nach dem Anfälle, welcher den Bau des sechsten Gasometers betroffen hat, ist vom Senat seinen Commissarien bei der Baudeputation der Auftrag erteilt worden, eine Untersuchung durch unbetheiligte Techniker anzuordnen, um festzustellen, ob bei dem Projecte oder der Ausführung ein Verschulden vorgekommen, bzw. wem ein solches zur Last zu legen sein möchte. Die Untersuchung konnte bisher in Folge störender Umstände noch nicht zu Ende geführt werden. Der Senat hat seine Commissarien jetzt angewiesen, das Ergebniß der Untersuchung demnächst der Baudeputation mitzutheilen und dieselbe dadurch in den Stand zu setzen, den von der Bürgerschaft gewünschten Bericht, welcher sich auch über die Herstellung des Schadens und deren Kosten zu verbreiten haben wird, zu erstatten.

3. Habenhauser Landstraße.

Die Landgemeinde Habenhausen hat dem Senate ein Gesuch um einen Beitrag zu den von ihr verausgabten und noch zu verausgabenden erheblichen Kosten für die Habenhauser Landstraße eingereicht und zur Begründung dieses Gesuchs Folgendes vorgetragen: als die Gemeinde den Beschluß über die Anlage der Landstraße gefaßt habe, sei sie von der Voraussetzung ausgegangen, daß der Stadtwerder zur Gemeinde Habenhausen gehöre, weil er im Kataster zur Habenhauser Feldmark gerechnet sei, und daß folgeweise der Staat für denselben zu den Kosten beitragen werde; diese Voraussetzung sei aber bekanntlich dadurch hinfällig geworden, daß der Stadtwerder durch das Gesetz vom 3. Februar 1872 zur Stadt gezogen worden sei; in Folge davon sei die der Gemeinde aus dem Bau der Landstraße erwachsene Last erheblich schwerer geworden, als sie Anfangs habe annehmen können; es scheine deshalb in Berücksichtigung dieser besonderen Umstände in der Billigkeit zu liegen, daß der Staat wenigstens den die Gemeinde gesetzlich treffenden Antheil an den Bepflasterungskosten derselben erstatte.

Der Senat ist nun zwar nicht im Zweifel darüber, daß von einer Verpflichtung des Staats gegenüber der Gemeinde Habenhausen nicht die Rede sein kann. Der Stadtwerder hat, wie in den Verhandlungen über das oben erwähnte Gesetz vom 3. Februar 1872 zur Genüge dargethan worden ist, niemals zur Gemeinde Habenhausen gehört, und es ist dieser Gemeinde durch die Vereinigung desselben mit der Stadt kein Unrecht zugefügt worden. Auch liegt in dem Umstande, daß die Gemeinde Habenhausen in der That erhebliche Aufwendungen für Landstraßenbau gemacht hat und noch zu machen im Begriffe ist, kein Grund für eine ihr zu gewährende Staatsunterstützung, zumal mehrere andere Gemeinden mehr oder weniger in derselben Lage sind. Nur in dem Umstande, daß die Gemeinde, von einem wohl entschuldbaren Rechtsirrtum in Betreff des Stadtwerders geleitet, sich dem damaligen Anscheine nach begründete Hoffnungen auf einen ihr vermeintlich nach dem Gesetze gebührenden Beitrag des Staats gemacht, und sich darin hinterher getäuscht gesehen hat, kann ein Billigkeitsgrund für die Gewährung einer mäßigen Beihilfe des Staats erblickt werden, und lediglich aus diesem, nur für diesen besonderen Fall zutreffenden Grunde hat der Senat beschlossen, eine entsprechende Bewilligung zu beantragen.

Für die Höhe der hiernach der Gemeinde Habenhausen zu gewährenden Unterstützung kommt Folgendes in Betracht. Die Gemeinde hat nach dem Bericht des Landherrn für die Habenhauser Landstraße ungefähr *Mk* 35,000 aufgewandt bezw. noch aufzuwenden, wovon *Mk* 8625 auf ihren Antheil an den Pflasterungskosten kommen; wenn der Stadtwerder zur Gemeinde gehörte, so würde der Staat für denselben von der Gesamtsumme etwa 30 % oder ca. *Mk* 10,000 zu tragen haben. Hiernach dürfte den Rücksichten der Billigkeit vollauf Genüge geschehen, wenn der Gemeinde eine Beihilfe von *Mk* 4000 gewährt wird. Der Senat beantragt daher, daß diese Summe für den genannten Zweck als außerordentliche Ausgabe in das Budget für das Jahr 1875 aufgenommen werde.

4. Nachbewilligung für die Gerichtskanzleien.

Zu Posten IV und V des diesjährigen Specialbudgets Nr. 82 sind vom Ober-, Unter- und Handelsgericht Nachbewilligungsanträge eingereicht.

Die Mehrkosten der Ober- und Untergerichtskanzlei sind verursacht im Belaufe von ca. *Mk* 1000 zu pos. 1 (Copialien) vorzugsweise durch Abschrift einer größeren Anzahl Bände von Entscheidungsgründen, im Belaufe von ca. *Mk* 1400 zu pos. 2 (Schreibmaterial), durch den gesteigerten Bedarf dieses Jahres, zu pos. 11 (Protokollführung) im Belaufe von *Mk* 400 durch die Vacanzen in den Gerichtssecretariatsstellen, welche häufiger die Zuziehung von Hülfsscretären erforderlich gemacht hat.

In Folge der bedeutenden Zunahme der Geschäfte am Handelsgericht ist eine allgemeine Vermehrung der Kanzleikosten (pos. 7) entstanden, zu deren Deckung eine Erhöhung des Stats um *Mk* 300 für erforderlich erachtet wird. Aus demselben Grunde und in Anlaß der Vacanzen in den Gerichtssecretariatsstellen ist ebenfalls am Handelsgericht die Zuziehung von Hülfsscretären (pos. 1) unerwartet oft nothwendig geworden, was circa *Mk* 500 Mehrkosten verursacht.

Die Finanzdeputation, welcher diese Nachbewilligungsanträge im Gesamtbelaufe von *Mk* 3600 zur Begutachtung vorgelegen haben, hat bei denselben nichts zu erinnern gefunden. Der Senat ist mit denselben einverstanden und ersucht die Bürgerschaft um ihre Zustimmung.

5. Jahresbericht der Sanitätsbehörde.

Anlage. Indem der Senat den von der Sanitätsbehörde eingereichten Jahresbericht für 1873 hieneben mittheilt, fordert er die Bürgerschaft zur Wahl eines Mitgliedes der Behörde in Gemäßheit des § 3 der Medicinalordnung an Stelle des ausscheidenden Herrn C. Waltjen auf.

6. Zuschüttung des Kirchhofgrabens.

Wenngleich der Senat nicht verkennet, daß die sofortige Ausführung der in dem Deputationsberichte pag. 411 ff. näher geschilderten Arbeiten wünschenswerth sein würde, so muß er doch Anstand nehmen, die dafür geforderte beträchtliche Summe von *Mk* 234,400 zur Zeit zu bewilligen. Schon an sich sollten nach Feststellung des Jahreshaushalts Neubewilligungen nur dann erfolgen, wenn die Umstände es unabweislich erheischen, sonst aber Beschlüsse dieser Art nicht von den Verhandlungen über das allgemeine Budget getrennt werden. Ganz besonders muß aber unter den gegenwärtigen Finanzverhältnissen an diesem Grundsatz festgehalten werden. Nachdem bei Feststellung des diesjährigen Budgets eine Reihe von Ausgaben für zum Theil sehr fühlbare Bedürfnisse des Schulwesens, des Straßenbaus und anderer Verwaltungszweige wegen mangelnder Geldmittel haben abgelehnt werden müssen, ist es sowohl vom Senat am 20. Februar d. J. als von der Bürgerschaft am 11. März d. J. nachdrücklich betont worden, daß Nachbewilligungen nur, wenn sie durchaus nothwendig seien, stattfinden dürften. Für durchaus nothwendig schon im laufenden Jahre kann der Senat die hier in Rede stehenden Arbeiten nicht ansehen. So nützlich sie an sich sein mögen, so stehen sie doch in dieser Beziehung auf keiner anderen Stufe als manche Ausgaben, welche aus Sparsamkeitsrücksichten vom Budget gestrichen oder von der Aufnahme in dasselbe ausgeschlossen geblieben sind. Geldmittel zur Deckung dieser neuen Ausgabe sind in dem diesjährigen Haushaltsstat nicht nachgewiesen und auch die

bisherigen Resultate des Finanzjahres gewähren, wie der so eben erstattete Bericht über die ersten acht Monate erweist, keine Sicherheit dafür, daß solche Mittel am Jahreschlusse vorhanden oder daß sie nicht zu anderen unentbehrlichen Verwendungen im Jahre 1875 erforderlich sein werden. Gegen diese Bedenken fällt der in Aussicht gestellte Vortheil einer Ersparung von *M* 42,000 um so weniger ins Gewicht, als durch Aussetzung der Arbeiten eine gleiche Ersparung an Zinsen sich erzielen läßt. Diesemnach bedauert der Senat, dem Antrage der Bürgerschaft nicht beitreten zu können.

Anlage

zur Mittheilung des Senats
vom 15. Septbr. 1874.

Zweiter Jahresbericht der Sanitätsbehörde über den öffentlichen Gesundheitszustand und den Fortgang der Anstalten für die öffentliche Gesundheitspflege.

(Eingereicht am 11. September 1874.)

Die seit Erlass der neuen Medicinalordnung auf dem Gebiete der öffentlichen Gesundheitspflege begonnene lebhaftere Thätigkeit ist auch im verflossenen Jahre in der im ersten Jahresbericht der Sanitätsbehörde geschilderten Weise fortgesetzt worden. Ein für weitere Kreise bestimmter Bericht des Gesundheitsraths über die Wirksamkeit der Medicinalbehörden und die sanitarischen Verhältnisse Bremens im Jahre 1873, welcher gleichzeitig mit diesem Berichte veröffentlicht werden soll, wird hierüber nähere Auskunft geben, der gegenwärtig, gesetzlicher Vorschrift gemäß, an Senat und Bürgerschaft zu erstattende Bericht aber sich auf kurze Mittheilung der wesentlichen Punkte beschränken dürfen.

In Betreff der Verbesserung der auf die Gesundheitsverhältnisse einwirkenden Zustände im Allgemeinen ist

1. die Canalisation der Stadt Bremen zu erwähnen. Der von dem Stadtbaurath *Hobrecht* zu Berlin, dem ihm erteilten Auftrage gemäß gearbeitete vollständige Plan einer systematischen Canalisation nebst Project einer Pumpstation behufs Abführung der Unrathstoffe aus dem Bereiche der Stadt hat bei Vorlage und Erläuterung desselben im Allgemeinen den Beifall der Baudeputation und Sanitätsbehörde gefunden und ist der Baudirection zur nähern Prüfung und Bearbeitung übergeben worden. Leider hat inzwischen diese Vorarbeit in Ermangelung disponiblen Personals der Bauverwaltung nicht in der erwünschten Weise gefördert werden können, so daß sich über die Ausführung des Plans noch nichts Bestimmtes voraussagen läßt. Ein wesentlicher Theil desselben, der große Sammelcanal in der Hollerallee, welcher schon vorher projectirt war, ist jedoch vollendet und mit dem Abzugsgraben an der Hempstraße in Verbindung gesetzt, hierdurch auch der langgestrebte Erfolg einer Beseitigung des Abzugsgrabens im Bürgerpark und der üblen Ausdünstungen desselben erreicht worden. Es wird nach wie vor eine der wichtigsten Aufgaben der Sanitätsbehörden bleiben, die Abführung des Unraths in einer den sanitarischen Anforderungen genügenden Weise zu betreiben; eine Aufgabe, welche auch noch nicht durch Herstellung eines verbesserten Canalisationsnetzes in der Stadt gelöst wird, deren schwierigster Theil vielmehr erst beginnt, wenn es sich darum handelt, ob auch die Fäcalstoffe durch die Canäle abgeführt und ferner wie die in den Centralcanälen sich sammelnden Effluvia weitergeleitet bezw. zur Ueberrieselung ländlicher Grundstücke verwendet werden sollen.

2. Die Ueberzeugung, daß die Errichtung eines öffentlichen Schlachthauses ein unabweisliches Bedürfnis im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege sei, ist durch vielfache Erfahrungen bei Revision von Privatschlachtereien und bei der Controle des Fleischverkaufs befestigt worden. Die von der Sanitätsbehörde in Betreff dieses Gegenstandes niedergesetzte Commission hat denn auch

nach gründlicher Prüfung aller einschlagenden Verhältnisse in einem zweiten ausführlichen Berichte die Grundlagen, von welchen bei Anlage eines öffentlichen Schlachthauses auszugehen sein wird, näher erörtert. Von mehreren Städten, in welchen Schlachthäuser vorhanden sind, ist ferner auf diesseitiges Ersuchen schätzenswerthes Material für diesen Zweck mitgetheilt worden. Dessenungeachtet konnten auch in dieser Beziehung wegen des Mangels genügender technischer Hülfe noch keine bestimmten Anträge gestellt werden. Die Sanitätsbehörde hat daher neuerdings, um einen festern Boden für weiteres Vorschreiten zu gewinnen, beschlossen, vorerst die Entscheidung der Vorfragen, von welchen bei Bearbeitung eines Projectes auszugehen sein wird, bei Senat und Bürgerschaft anzuregen.

3. Die Untersuchungen des Trinkwassers im chemischen Laboratorium haben ihren regelmäßigen Fortgang genommen. Die wiederholten Prüfungen des Wassers der Wasserleitung lieferten ein günstiges Resultat, indem das Wasser sich rein und klar und bis auf geringe Spuren frei von Beimischung zeigte. Es sind ferner 432 Brunnen, und zwar 286 öffentliche und 146 Privatbrunnen geprüft worden. Von den öffentlichen wurden 119 gut, 150 mittelmäßig, 17 schlecht, von den Privatbrunnen 54 gut, 24 mittelmäßig, 68 schlecht befunden. Die schlecht befundenen öffentlichen Brunnen sind bis zur Verbesserung derselben geschlossen, der Genuß des Wassers der schlechten Privatbrunnen ist untersagt worden.

4. Die Sanitätsbehörde hat ferner die Errichtung öffentlicher Badeanstalten zum Zweck einer weitem Verbreitung der Wohlthaten des häufigen Badens, namentlich in den weniger bemittelten Volksklassen, in Berathung gezogen und auch zur Vorbereitung dieses Gegenstandes eine Commission niedergesetzt, deren Aufgabe in den erfreulichen Bestrebungen eines neuerdings zu demselben Zweck zusammengetretenen Privatvereins wesentliche Unterstützung findet.

Zu den im vorigen Berichte erwähnten Einrichtungen und Hilfsmitteln für die Erfüllung der Aufgaben der Medicinalbehörden sind in Folge der Anregung, welche durch die vom Bundesrath niedergesetzte Choleracommission gegeben worden ist, neu hinzugekommen:

5. regelmäßige Untersuchungen des Grundwasserstandes, welche der Verein für öffentliche Gesundheitspflege schon seit einigen Jahren unternommen hat und welche unter Leitung der Sanitätsbehörde in ausgedehnterem Maße gegenwärtig fortgesetzt werden;

6. desgleichen Untersuchungen der geognostischen Verhältnisse und der Bodenbeschaffenheit in der Stadt Bremen sowie im Bremischen Gebiet und zwar unter Leitung des Herrn Dr. W. D. Focke und unter Anlehnung an die in Preußen begonnenen gleichartigen Arbeiten;

7. die Einrichtung einer meteorologischen Station im hiesigen Krankenhause, welche mit allen erforderlichen Instrumenten ausgestattet ist und mit der meteorologischen Station zu Berlin in Verbindung steht.

8. Das chemische Laboratorium hat seinen Nutzen nicht allein bei den schon erwähnten Untersuchungen des Trinkwassers, sondern auch bei mannichfachen andern demselben zugewiesenen sanitärischen Aufgaben erwiesen.

9. Die Mortalitäts- und Morbilitätsstatistik ist in der begonnenen Weise von dem statistischen Bureau, unter Berücksichtigung der von dem Gesundheitsrath aufgestellten Grundsätze, fortgesetzt worden. Rückfichtlich der Morbilitätsstatistik, welche auf den dankenswerthen Mittheilungen des größten Theils der hiesigen Aerzte beruht, macht sich jedoch der Mangel einer gesetzlichen Verpflichtung hierzu immer mehr fühlbar und es wird bei der bevorstehenden Revision der Medicinalordnung, um ein möglichst vollständiges und zuverlässiges Material zu erlangen, auf die Beseitigung jenes Mangels Bedacht zu nehmen sein.

10. Die in dem früheren Hirtenhause auf der Bürgerweide eingerichtete Beobachtungsstation für der Pockenkrankheit verdächtige Personen ist in Folge der Verwendung des gedachten Locals zu Eisenbahnzwecken eingegangen, und da in neuerer Zeit jene Krankheit fast ganz erloschen ist, vorläufig auf Wiederherstellung einer solchen Einrichtung verzichtet worden. Dagegen ist

11. im vorigen Jahre, als eine Annäherung der Cholera befürchtet wurde, eine der unweit des Neustadtbahnhofs befindlichen Lazarethbaracken zum Cholerahospital mit allen Vorkehrungen, um in etwa vorkommenden Cholerafällen eine abgesonderte Verpflegung der Kranken zu ermöglichen, behufs Entlastung der allgemeinen Krankenanstalt eingerichtet worden. Dies Hülfshospital wird in dem Zustande erhalten werden, daß dasselbe stets im Fall der Noth dem gedachten Zweck dienen kann.

12. Die bauliche Einrichtung der neuen Abdeckerei in der vormaligen Entwässerungsanstalt an der Bürgerweide ist in Gemäßheit der Beschlüsse von Senat und Bürgerschaft vom 5./14. Mai und 13. Juni/2. Juli vor. J. vollendet und nunmehr das Abdeckereigebäude aus der Friesenstraße dorthin verlegt. In Verbindung hiermit steht eine auf Antrag der Sanitätsbehörde vom Senat erlassene Verordnung, durch welche das Verfahren rücksichtlich kranker und gefallener Thiere und der Beseitigung der Cadaver und thierischen Bestandtheile vorgeschrieben ist.

13. Die Krankenanstalten, namentlich das allgemeine Krankenhaus nebst Irrenanstalt, das Diaconissenhaus, St. Josephstift und Kinderkrankenhaus zu Bremen, das Krankenhaus zu Bremerhaven und die Heilanstalt für Nerven- und Geisteskranken zu Rockwinkel, unterliegen der gesetzlichen Aufsicht und sind bei den vom Gesundheitsrath resp. der Medicinalcommission vorgenommenen Revisionen in einem befriedigenden Zustande befunden worden.

14. Ebenso ist die neue Strafanstalt zu Oslebshausen von der Sanitätsbehörde in Beziehung auf die sanitarischen Verhältnisse revidirt worden. Dieselbe entspricht auch in dieser Beziehung im Wesentlichen allen berechtigten Anforderungen. Auf einige mangelhafte Punkte ist die Gefängnißbehörde behufs Verbesserung derselben aufmerksam gemacht worden.

15. Auf dem Gebiete der Medicinalpolizei ist das Medicinalamt, unterstützt vom Gesundheitsrath, den Polizeiarzten und dem Polizeithierarzt ununterbrochen zur allmählichen Beseitigung gesundheitschädlicher Zustände und Vorkommnisse thätig gewesen. Die Verfügungen und Anordnungen, zu deren Durchführung, wo gütliche Mittel nicht ausreichten, die Strafgewalt zur Anwendung kommen mußte, bezogen sich wie im Jahre 1872 namentlich auf folgende Gegenstände:

Reinigung und Desinfection der Aborte,
Beseitigung der nicht wasserdichten Sent- und Schwindgruben,
desgl. der nicht wasserdicht gemauerten resp. unbedeckten Düngerstätten,
die Entfernung sonstiger Ursachen schädlicher Ausdünstungen und der Infection des Bodens mit verweslichen Stoffen,
Aufsicht auf den Verkauf der Nahrungsmittel, namentlich den Fleischverkauf,
Beaufsichtigung der Wirthschaften, namentlich der Auswandererherbergen in sanitarischer Beziehung,
Verhinderung der Benutzung ungesunder Wohnungen,
die Ueberwachung der Prostitution und Gesundheitscontrole in dieser Beziehung u. s. w.

Insbefondere sind noch folgende Punkte hervorzuheben:

16. Die gesundheitliche Aufsicht auf den Gewerbebetrieb führte zu der Prüfung und Begutachtung verschiedener größerer und kleinerer gewerblichen Anlagen, als Kalkbrennereien, Leuchtgasfabriken, Logir- und Schenkwirthschaften, Abdeckerei und zumal Schlachtereien, welche letztern immer für die Umgebung große Belästigungen zur Folge haben und, so lange sie in Privathäusern in bewohnten Stadttheilen geduldet werden, einer strengen Beaufsichtigung bedürfen.

17. Die Schulgesundheitspflege erstreckte sich auf die Prüfung des Projectes der Ventilation und Heizung der Hauptschule und die Untersuchung der künstlichen Beleuchtung in den Schulen überhaupt.

18. In Betreff des Begräbnißwesens ist bei der Anlage der neuen Friedhöfe die Nothwendigkeit eines Leichenhauses in der Nähe der Stadt als ein Desiderium vom Gesundheitsrath empfohlen worden.

Bemerkenswerth ist die, besonders im letzten Jahre, auffallend geringe Sterblichkeit in Begeß, und die hohe Mortalitätsziffer des Landgebiets, namentlich am rechten Weserufer.

Der Abnahme der Sterblichkeit gegenüber ist die große Zahl und Zunahme der Geburten zu erwähnen, welche von 1861 bis 1870 durchschnittlich auf 3,55‰, 1871 auf 3,75‰, 1872 auf 3,93‰ und 1873 auf 4,16‰ der Einwohner im ganzen Staatsgebiet sich bezifferten.

Hierdurch erscheint das Sterblichkeitsverhältniß in einem noch günstigeren Lichte. Die geringe Sterblichkeit des Jahres 1873 im Verhältniß zu dem vorhergehenden Jahre war jedoch fast nur durch die verminderte Sterblichkeit der Kinder unter 5 Jahren bedingt, während die Zahl der Sterbefälle unter den über 5 Jahre alten Personen derjenigen im Jahre 1872 ziemlich nahe kam.

Die Verringerung der Sterblichkeit der Kinder ist aber vorzugsweise der Abnahme der Epidemien und der Gutartigkeit der Kinderkrankheiten zuzuschreiben.

25. In Betreff der Epidemien und sonst herrschenden Krankheiten ist Folgendes hervorzuheben:

a. Pocken: Die seit Ende des Jahres 1872 erloschenen Pocken wurden schon im Februar durch Zureisende wieder eingeschleppt. Bis Ende Juni kamen 29 Erkrankungen mit 6 Todesfällen (darunter 3 auf der Durchreise gestorbene Auswanderer) vor. Von den Erkrankten waren, soweit ermittelt ist, 3 ungeimpft, 20 einmal geimpft, 6 revaccinirt, von den Gestorbenen 2 ungeimpft, 4 geimpft, keiner revaccinirt. In der zweiten Hälfte des Jahres wurden keine Pocken-erkrankungen mehr beobachtet.

Das Impfwesen ist durch die Verordnung des Senats vom 30. October 1873 geregelt, wird jedoch in Folge des neuen Reichsgesetzes vom 8. April d. J. wesentlichen Veränderungen zu unterziehen sein. In den öffentlichen Terminen zur Impfung der Schutzblattern sind in der Stadt und im Gebiete 1100 Kinder, von Privatärzten 2676 Kinder geimpft und 72 Personen revaccinirt worden.

b. Scharlach. Während des Jahres 1873 dauerte die Scharlachepidemie im geringeren Grade an, doch sind in Bremen nur 409 Erkrankungen mit 39 Sterbefällen (gegen 97 in 1872) gemeldet.

c. Masern. Von der Masernepidemie des Vorjahres kamen im Jahre 1873 nur noch Nachzügler und ein Sterbefall vor; (gegen 98 im Vorjahre). Am Schlusse des Jahres war die Epidemie erloschen.

d. Keuchhusten. Der Keuchhusten war weniger verbreitet und gutartiger als im Jahre zuvor.

e. Diphtheritis zeigte gleichfalls keine große Verbreitung und war von gutartigem Verlaufe als im Jahre 1872, wo 39 Personen starben, während 1873 nur in 19 Fällen die Krankheit einen tödtlichen Ausgang nahm.

f. Der Unterleibstypus ist ebenfalls weniger ausgebreitet gewesen. Die Mortalität desselben 13,02‰ ist um ein Geringes größer als im Vorjahre. Die Zahl der Gestorbenen betrug in Bremen: 26, halb so viel als 1872; oder genauer auf 1000 Einwohner kamen 0,61 Todesfälle im Jahre 1872 und nur 0,29 im Jahre 1873.

g. Der Brechdurchfall resp. Durchfall war im Jahre 1873 eine häufige Krankheit und zwar nicht blos im kindlichen Alter. Im Ganzen erlagen 84 Kinder und 5 Erwachsene dieser Krankheit.

h. Das Wechselfieber hatte im Jahre 1873 durchgängig eine größere Verbreitung, besonders in den Frühjahrsmonaten.

i. Die Lungenschwindsucht und sonstige Krankheiten der Athmungsorgane endlich nehmen die erste Stelle unter den in Bremen häufiger vorkommenden Krankheiten ein. In der Stadt Bremen kamen Sterbefälle an Krankheiten dieser Art 696 oder 32‰ im Jahre 1872, und 708 oder 36‰ der gesammten Zahl der Todesfälle im Jahre 1873 vor, darunter insbesondere an Lungenschwindsucht 394 oder mehr als 18‰ im Jahre 1872 und 402 oder mehr als 20‰ der Gesamtzahl der Sterbefälle im Jahre 1873. Von je 1000 Einwohnern starben 1872 an Lungenschwindsucht 4,60 und im letzten Jahre 4,54, also

mehr als 10mal so viel als am Typhus. Diese Wahrnehmung fordert zur besondern Beachtung und Ermittlung der Ursachen einer so starken Verbreitung jener verderblichen Krankheiten, welchen ein Drittel aller Todesfälle in Bremen zuzuschreiben ist, dringend auf.

26. Auch Viehseuchen sind im verflossenen Jahre weniger als im vorhergehenden Jahre vorgekommen.

Die Wuthkrankheit wurde 1873 in der Stadt nur bei einem Hunde constatirt; im Landgebiete sind 4 der Tollwuth verdächtige Hunde getödtet worden. Auch ist eine Kuh der Tollwuth erlegen, deren Infection dem Vorjahre angehörte. Die Verordnung wegen des Anlegens der Hunde wurde in Folge der Abnahme der Krankheit im März v. J. aufgehoben. Der Milzbrand ist im Jahre 1873 in der Stadt und dem Landgebiete nur sporadisch in einzelnen Fällen vorgekommen.

Der gegenwärtige Bericht ist dadurch verzögert worden, daß die in denselben aufzunehmenden statistischen Mittheilungen nicht früher vollendet werden konnten und mehrfacher Berichtigung bedurften. Die Sanitätsbehörde bittet hiermit die eingetretene Verspätung zu entschuldigen und bemerkt schließlich, daß nach § 3 der Medicinalordnung Herr C. Waltjen gegenwärtig aus der Behörde austreten und eine Neuwahl an Stelle desselben von der Bürgerschaft vorzunehmen sein wird.

Bremen, am 7. September 1874.

(gez.) Pfeiffer.

(gez.) Leop. Strube,
3. Rechnungsführer.
